

Planungshilfe GR Nr. o8

1. Februar 2017 (Stand 1. Januar 2023)

Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken (Bühnenfeuerwerk)

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz 840.100 vom 15. Juni 2010, Stand 1. Februar 2017)
- Verordnung zum Brandschutzgesetz (840.110 vom 26. Oktober 2010, Stand 1. Februar 2017)
- Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz SprstG 941.41 vom 25. März 1977, Stand 1. Januar 2023)
- Sprengstoffverordnung (SprstV 941.411 vom 27. November 2000, Stand 1. Januar 2023)
- VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (vom 1. Januar 2015, Ausgabe 1. Januar 2017).
- VKF-Brandschutzrichtlinie 26-15 "Gefährliche Stoffe" (vom 1. Januar 2015, Ausgabe 1. Januar 2017).

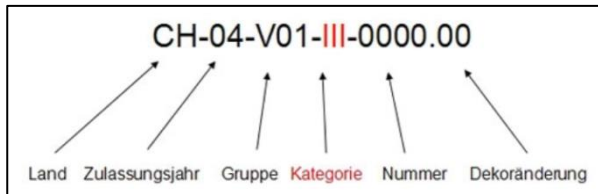
Kategorien

Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken

- **Kategorie F1**
Umfasst Feuerwerkskörper, die eine **sehr geringe Gefahr** darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Der Verkauf ist nur an **Personen über 12 Jahren** gestattet. Für den Verkauf ist keine Verkaufsbewilligung des Kantons notwendig.
Beispiele: Bengelstreichhölzer, Wunderkerzen, Knaller, Tischbomben etc.
- **Kategorie F2**
Umfasst Feuerwerkskörper, die eine **geringe Gefahr** darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Verkauf ist nur an **Personen über 16 Jahren** gestattet. Für den Verkauf ist eine **Verkaufsbewilligung des Kantons notwendig**.
Beispiele: Sonnen bis 100 g Nettoexplosivmasse (NEM), Vulkane bis 250 g NEM, Raketen bis 75 g NEM etc.
- **Kategorie F3**
Umfasst Feuerwerkskörper, die eine **mittlere Gefahr** darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Der Verkauf ist nur an **Personen über 18 Jahren** gestattet. Für den Verkauf ist eine **Verkaufsbewilligung des Kantons notwendig**.
Beispiele: Raketen bis 500 g NEM, Vulkane bis 750 g NEM, Batterien bis 1000 g NEM etc.
- **Kategorie F4**
Umfasst Feuerwerkskörper, die eine **grosse Gefahr** darstellen, die nur für die Verwendung durch **Personen mit Fachkenntnissen** (siehe auch SprstV Artikel 119a, Absatz 7) vorgesehen sind (sogenannte Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Der Verkauf ist nur an **Personen über 18 Jahren** gestattet. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Es besteht Buchführungspflicht.
Beispiele: Feuerwerkskompositionen und Batterien, die nur mit Verwenderausweis erworben werden können.

- **CH-Identifikationsnummer für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) der Kategorien F1 - F3**

Die Identifikation soll sicherstellen, dass der Feuerwerkskörper der Kategorie F1 – F3 den grundlegenden Anforderungen (Art. 26 SprstV) in der Schweiz entspricht.



Quelle: www.fedpol.admin.ch

Gestützt auf die Bezeichnung **Kategorie** kann der Verkäufer bzw. der Verwender feststellen, welcher Kategorie der Feuerwerkskörper angehört. Die Zuweisung der Identifikationsnummer erfolgt durch die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP) beim Bundesamt für Polizei.

- I = Kategorie F1 Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen.
- II = Kategorie F2 Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen.
- III = Kategorie F3 Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen.

Bühnenfeuerwerk (Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken)

Definition gemäss Anhang zu VKF-Richtlinie 26-15 „Gefährliche Stoffe“:

- **Kategorie T1**
Pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind und eine geringe Gefahr darstellen.
→ diese dürfen nur an Personen **über 18 Jahren** abgegeben werden.
- **Kategorie T2**
Pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind.
→ diese dürfen nur an Personen **über 18 Jahren mit Fachkenntnissen** abgegeben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter (www.fedpol.admin.ch / Sicherheit / Pyrotechnische Gegenstände):

[Informationen zu pyrotechnischen Gegenständen](#)

Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

Im Kanton Graubünden besteht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken eine feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht (Brandschutzgesetz Art. 7).

Wer Feuerwerkskörper verkaufen will (Kategorie F2 bis F4), muss bei der Kantonspolizei Graubünden, Fachdienst Sprengstoff eine Verkaufsbewilligung beantragen.

Der Erwerb und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4 und T2 sind ausschliesslich Ausweisinhabern/-innen vorbehalten. Es handelt sich dabei um die Verwendungsausweise Feuerwerk A (FWA), Feuerwerk B (FWB) und Bühnenfeuerwerk (BF). Diese eidgenössischen Fachausweise werden nach erfolgreich abgeschlossenem Kurs durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ausgestellt.

Wer als Verbraucher/in pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4, T2 beziehen will, braucht einen Erwerbsschein, wer diese Produkte abbrennen will, eine Abbrandbewilligung. Der Erwerbsschein wird von der Kantonspolizei Graubünden, die Abbrandbewilligung von der Gebäudeversicherung Graubünden ausgestellt. Liegt für den Bezug in der Kategorie F4 und T2 eine einmalige Abbrandbewilligung der Gebäudeversicherung Graubünden vor, ist kein zusätzlicher Erwerbsschein notwendig.

Erwerb, Lagerung und Abbrennen Kategorie F1

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 unterliegen der Eigenverantwortung. Die Lagerung und das Abbrennen dieser Gegenstände haben gemäss den Angaben des Herstellers zu erfolgen.

Zuständigkeitsbereich Kantonspolizei Graubünden KAPO

Verkaufs- und Lagerbewilligungen Kategorien F2, F3, F4

Wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 bis F4 verkaufen und lagern will muss dafür eine Bewilligung einholen:

Kantonspolizei Graubünden, Fachdienst Sprengstoff, Ringstrasse 2, 7000 Chur
Tel.-Nr. +41 81 257 71 11, www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk

- Gesuchsformular **Verkauf** Kategorie F2 und F3 (www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk):
[Gesuch Verkauf Kategorie F2 und F3](#)
- **Merkblatt** für den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk (www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk):
[Merkblatt für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk](#)

Das Gesuchsformular um Verkaufsbewilligung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 wird auf Anfrage vom Fachdienst Sprengstoff ausgehändigt.

Erwerbsschein Kategorien F4, T2

Kantonspolizei Graubünden, Fachdienst Sprengstoff, Ringstrasse 2, 7000 Chur
Tel.-Nr. +41 81 257 71 11, www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk

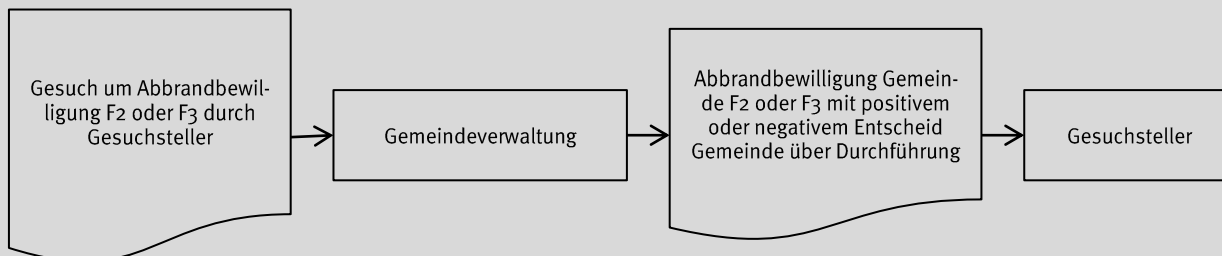
- Gesuchsformular **Erwerbsschein** (www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk):
[Gesuch Erwerbsschein](#)

Zuständigkeitsbereich Gemeinde

Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) Kategorien F2 und F3

Feuerpolizeiliche Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 und F3

Die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine geringe (F2) oder mittlere Gefahr (F3) darstellen, liegt in der Zuständigkeit der **Gemeinde**. Bitte wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung.



Abbrandbewilligung Kategorie F4, T2 (T1)

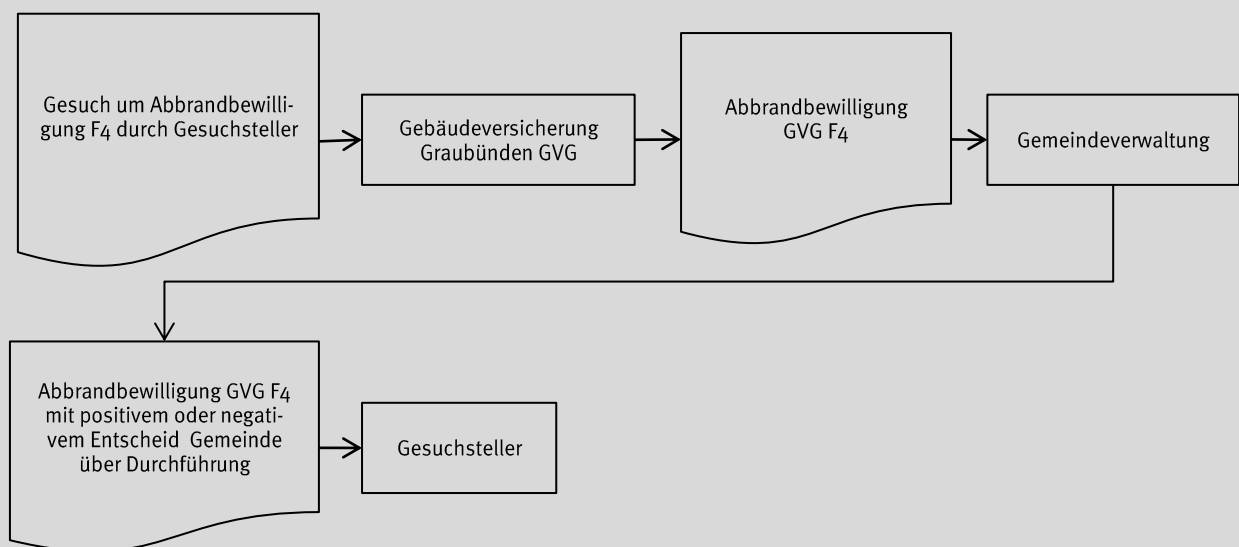
Feuerpolizeiliche Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4, T2 (T1)

Die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine grosse Gefahr darstellen, liegt in der Zuständigkeit des Kantons, resp. der Gebäudeversicherung Graubünden.

Gebäudeversicherung Graubünden, Brandschutz, Ottostrasse 22, 7001 Chur

Tel.-Nr. +41 81 258 90 50, www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz / Formulare und Gesuche

- Gesuchsformular **Abbrandbewilligung** Kategorie F4, T2 (www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz / Formulare und Gesuche):
[Gesuch Abbrandbewilligung](#)
- Gesuchsformular **Indoor-Pyrotechnik**, Kategorie T1 und T2 (www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz / Formulare und Gesuche):
[Gesuch Indoor-Pyrotechnik](#)



Gesuche sind frühzeitig (mind. 30 Tage im Voraus) an die entsprechende Bewilligungsbehörde einzureichen.

Brandschutzvorschriften zu Lagerung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

VKF-Brandschutzrichtlinie 26-15 "Gefährliche Stoffe" (vom 1. Januar 2015, Ausgabe 1. Januar 2017)

1 Allgemeines

1.1 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken

- Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die für andere Zwecke bestimmt sind, dürfen nicht zu Vergnügungszwecken verwendet werden.

1.2 Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper)

- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten.
- Für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 ist nur für die Herstellung und die Einfuhr eine Bewilligung erforderlich. Die übrigen Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände gelten für sie nicht.
- Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind die vom Hersteller angegebenen Sicherheitsabstände einzuhalten.
- Feuerwerkskörper der Kategorie F4 sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten. Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden.

2 Lagerung

2.1 Allgemeine Anforderungen

- Pyrotechnische Gegenstände sind in den Versand- und Verpackungseinheiten aufzubewahren.
- Räume, in denen pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, müssen kühl, trocken und gut belüftet sein sowie eine möglichst gleichbleibende Temperatur aufweisen.
- Elektrische Einrichtungen (z. B. Beleuchtung, Heizung) sind ortsfest zu installieren und dürfen nicht zu einer Entzündung oder Zersetzung des Lagergutes führen. Sie sind nach den anerkannten Regeln der Technik für feuergefährdete Räume zu erstellen.
- Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nur Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen beschäftigt sind. Beim Verlassen der Lagerräume sind diese abzuschliessen.
- In den Lagerräumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten. Auf das Verbot ist gut sichtbar hinzuweisen.
- Bei den Zugängen zu den Lagerräumen sind geeignete, den Verhältnissen angepasste Löscheinrichtungen (z. B. Wasserlöschposten, Handfeuerlöcher) zu installieren.
- Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.
- Polizei und Feuerwehr sind über Standort und Art des Lagergutes zu verständigen.
- Nagetiere dürfen in Lagerräumen für Feuerwerkskörper nicht geduldet werden.
- Grosslager (mehr als 300 kg brutto pyrotechnische Gegenstände) dürfen nicht in einer Wohnzone liegen.
- Grosslager sind gegen Blitzschlag zu schützen.

2.2 Zusätzliche Anforderungen an Lager bis 50 kg

- Räume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 50 kg pyrotechnische Gegenstände vorübergehend gelagert werden, müssen mit Feuerwiderstand EI 30 ausgebaut sein. Sie dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist.
- Bei nicht vorübergehender Lagerung (d. h. länger als 1 Monat) haben die Lagerräume mindestens den Anforderungen nach Ziffer 2.3 zu entsprechen.

2.3 Zusätzliche Anforderungen an Lager bis 300 kg

- Räume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 300 kg pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, müssen mit Feuerwiderstand EI 60 ausgebaut sein. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

2.4 Zusätzliche Anforderungen an Grosslager bis 1'000 kg

- Räume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 1'000 kg pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, sind an einer Aussenwand (Druckentlastung) von allein stehenden Bauten aus Baustoffen der RF1 anzuordnen. Die Räume dürfen nicht überbaut sein und sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- Die Lagerräume sind in Konstruktion aus Baustoffen der RF1 auszuführen. Ein- oder angebaute Lagerräume sowie Lagerräume auf dem Dach sind von angrenzenden Räumen öffnungslos mit Feuerwiderstand EI 90 aus Baustoffen der RF1 abzutrennen.
- An Lagerräume grenzende Gebäudeteile dürfen weder eine besondere Brandgefahr noch Räume mit grosser Personenbelegung aufweisen.

2.5 Zusätzliche Anforderungen an Grosslager über 1'000 kg

- Lager, in denen brutto (ohne Versandverpackung) mehr als 1'000 kg pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, sind in alleinstehenden, eingeschossigen und keinen anderen Zwecken dienenden Bauten und Anlagen aus Baustoffen der RF1 unterzubringen, die zu benachbarten Bauten und Anlagen einen ausreichenden Schutzabstand aufweisen.
- Der erforderliche Schutzabstand richtet sich nach der Lagermenge und dem Grad der Nachbarschaftsgefährdung und beträgt mindestens 20 m. Bei sehr grossen Lagermengen oder wenn benachbarte Bauten besondere Risiken aufweisen (z. B. Verarbeiten und Lagern von gefährlichen Stoffen, Holzbearbeitung, Beherbergungsbetriebe, Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung, Schulen) sind grössere Schutzabstände einzuhalten. Der erforderliche Schutzabstand ist anhand einer Risikoanalyse durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

2.6 Nachtlager

- Der Tagesbedarf gemäss Ziffer 3.3 ist ausserhalb der Öffnungszeiten in Lagerräumen gemäss Ziffern 2.1 bis 2.5 zu lagern.

- Feuerwerkskörper der Kategorie F1 bis F3 können bis zu einer maximalen Menge von 1'000 kg brutto (ohne Versandverpackung) in freistehenden, keinen anderen Zwecken dienenden Containern aus Material RF1 aufbewahrt werden.
- Zwischen Container und Gebäude, wie auch von Container zu Container, muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Bis 300 kg Feuerwerkskörper hat dieser mindestens 5 m und bis 1'000 kg mindestens 10 m zu betragen.
- Werden die Schutzabstände unterschritten, ist eine Schirmmauer mit Feuerwiderstand EI 60 zu erstellen.

2.7 Kurzfristige Lager

- Die kurzfristige Aufbewahrung und Vorbereitung von Grossfeuerwerk vor dem Abbrennen hat in Räumen gemäss Ziffer 2.3 oder in freistehenden, vor Sonneneinstrahlung geschützten keinen anderen Zwecken dienenden Bauten aus Material der RF1 (z. B. Container) zu erfolgen.

3 Verkauf von Feuerwerkskörpern

3.1 Allgemeine Anforderungen

- Geschäftsinhaber und die für sie handelnden Personen müssen handlungsfähig sowie vertrauenswürdig sein. Sie müssen im Umgang mit Feuerwerkskörpern Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.
- Feuerwerkskörper der Kategorie F4 dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Es besteht Buchführungspflicht.
- Der Verkauf von Feuerwerkskörpern im Wanderhandel oder auf Märkten ist nicht gestattet.
- Die für den Verkauf von Feuerwerkskörpern zuständige Person muss von ihrem Arbeitsplatz (z. B. Kasse) aus einen vollständigen Überblick über den Ausstellungsbereich haben.
- Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.
- Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser, Sprüh- oder Luftschaum) bereitzustellen.

3.2 Verkauf in Gebäuden

- Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet in:
 - a) eingeschossigen Verkaufsräumen, deren Verkaufsfläche 1'000 m² übersteigt;
 - b) Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
 - c) Untergeschossen.
- In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Diese sind getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
- Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Flucht- und Rettungswege in Frage kommen, aufgestellt werden.
- In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerkskörpern ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

3.3 Verkauf im Freien

- Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern den Tagesbedarf nicht übersteigen. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind die Feuerwerkskörper in einem Nachtlager gemäss Ziffer 2.6 aufzubewahren.
- Die maximale Menge der am Verkaufsstand angebotener Feuerwerkskörper darf brutto (ohne Versandpackung) 300 kg nicht übersteigen.
- Der Abstand zu Fassaden ohne Feuerwiderstand hat mindestens 5 m zu betragen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 60) Abdeckungen.
- Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass bei Sonneneinstrahlung durch Glas (z. B. Glasscheiben, Flaschen) keine Gefährdung durch Sammellinseneffekte entsteht, und dass keine Gefährdung durch Wärmestrahlung von Leuchten und Heizkörpern möglich ist. Kunststofffolien als Abdeckung von Feuerwerkskörper sind nicht gestattet.
- In der Nähe von Bereichen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (z. B. bei Tankstellen), ist der Verkauf von Feuerwerkskörpern nur nach Zustimmung der Brandschutzbehörde und unter Vorkehrung besonderer Massnahmen zulässig (z. B. Verkauf im Freien mit mindestens 15 m Abstand zu Zapfsäulen, Aufbewahrung des Feuerwerkskörpers in abschliessbarem Container aus nicht brennbarem Material).
- Bei Läden mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² ist der Verkauf im Bereich von Schaufenstern zulässig.
- Zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, sind genügend grosse Abstände (mindestens 5 m) einzuhalten.

4 Bühnenfeuerwerk

- Vorführungen pyrotechnischer Gegenstände für Bühnen und Theater der Kategorie T1 und T2 (Bühnenfeuerwerk) sind in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z. B. Szenenflächen, Bühnen) mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.
- Das Bühnenfeuerwerk darf nur gemäss seiner Gebrauchsanweisung verwendet werden und muss für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein (Indoor / Outdoor). Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) zu erfolgen.
- Das Verarbeiten einzelner Komponenten auf Platz zu einem pyrotechnischen Gegenstand bleibt ausschliesslich fachkundigen Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) vorbehalten.
- Bühnenfeuerwerke sind vor der Vorführung sorgfältig zu planen und unter Berücksichtigung der Umgebung (z. B. Raumhöhe, Abstände zu brennbarem Material) sowie in Anwesenheit von instruiertem Löschpersonal mit geeigneten Löscheinrichtungen zu erproben und der zuständigen Behörde rechtzeitig zur Abnahmekontrolle vor Ort zu melden.
- Die Lagerung von Bühnenfeuerwerk auf Platz muss in geeigneten, abschliessbaren Behältern aus Baustoffen der RF1 erfolgen. Die Aufstellung der Behälter muss in Räumen erfolgen, die mindestens Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. Türen zu diesen Räumen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Die Räume dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist. Der Vorrat an Bühnenfeuerwerk darf brutto (ohne Versandverpackung) 50 kg nicht übersteigen.
- Zuständig für die Lagerung ist diejenige Person, die auch für die Vorführung des Bühnenfeuerwerkes verantwortlich ist.
- Je nach Situation bleiben weitergehende Auflagen (z. B. Feuerwache) der zuständigen Behörde vorbehalten.

Abbrennen von Feuerwerk – allgemeine Verhaltensregeln

Kategorie F1 bis F3

- Feuerwerkskörper dürfen nicht von Personen abgebrannt werden, welche die Altersbeschränkung nicht erfüllen.
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Jacken- oder Manteltaschen bei sich tragen.
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig, bei Tageslicht lesen und beim Abbrennen strikte befolgen.
- Im Inneren von Gebäuden oder im Bereich von grossen Personenbelegungen dürfen keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden.
- Der auf dem Feuerwerkskörper genannte Mindestabstand zu Zuschauern, Gebäuden oder brennbaren Materialien ist einzuhalten.
- Ein kantonales Feuerverbot gilt auch für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ist strikte einzuhalten.
- Nur einzelne Feuerwerkskörper abbrennen, übrige Feuerwerkskörper in ausreichend grossem Abstand aufbewahren und wenn nötig vor Funkenwurf schützen.
- Feuerwerkskörper sind gemäss Gebrauchsanweisung zu verankern oder mit einer entsprechenden Abschussvorrichtung abzubrennen.
- Beim Versagen eines Feuerwerkskörpers mindestens 15 Minuten warten und keine weiteren Abbrandversuche unternehmen.
- Blindgänger oder nicht abgebrannte Feuerwerkskörper sind an die Verkaufsstelle zurück zu geben.

Kategorie F4

- **Die Verantwortung für den sicheren Abbrand liegt bei der auf der Abbrandbewilligung bezeichneten Person.**
- Der Abbrandstandort ist so zu wählen, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Innerhalb dieser Zone dürfen sich keine fremden Personen aufhalten.
- Weiter müssen Witterungseinflüsse berücksichtigt werden.
- Beim Aufrüsten von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 im Freien sind die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Im Umkreis von 10 Metern ist eine Absperrung vorzunehmen. Es gilt striktes Rauchverbot, auf welches mit Verbotstafeln hinzuweisen ist.
- Das Verarbeiten und abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F4, bleibt ausschliesslich Personen mit Fachkenntnissen (PyrotechnikerInnen) vorbehalten, die über einen entsprechenden Fachausweis verfügen.
- Ein kantonales Feuerverbot gilt auch für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ist strikte einzuhalten.

Ausbildung (Fachausweis FWA / FWB und Kat. BF)

Die schweizerische Sprengstoffgesetzgebung schreibt vor, dass unter anderem Feuerwerkskörper der Kategorie 4 und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 (Bühnenfeuerwerk) nur von Personen verwendet werden dürfen die einen entsprechenden Ausweis besitzen.

Feuerwerke vorbereiten und abbrennen darf nur noch, wer die nötigen Fachkenntnisse der Pyrotechnik erworben hat. Damit sollen eine möglichst unfallfreie Tätigkeit und der zulässige und zuverlässige Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen sichergestellt werden.

Mit der Sprengstoffgesetzgebung hat der Gesetzgeber dem Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation (SBFI) die Pflicht auferlegt, Ausbildung und Prüfungen zum Erwerb der Spreng- und Verwendungsausweise zu beaufsichtigen. Das heisst u.a. zu bestimmen, was als zulässige und fachgemässe Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände gilt sowie welchen Stoff die Kurse und Prüfungen zu beinhalten haben.

Die Organisation der Ausbildung liegt bei der Schweizerischen Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF):

<http://www.feuerwerk-skf.ch/index.html>

- Übersicht SKF Feuerwerkskurse FWA und FWB:
<https://www.feuerwerk-skf.ch/download.html>

Kurse Feuerwerk A (FWA), Feuerwerk B (FWB) und für Bühnenfeuerwerk (SBFI, Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk BF) werden durchgeführt vom Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV):

<https://www.swissfire.ch/Interessensgemeinschaft-feuerwerk>

Waldbrandgefahr

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist bei erhöhter Trockenheit verboten.

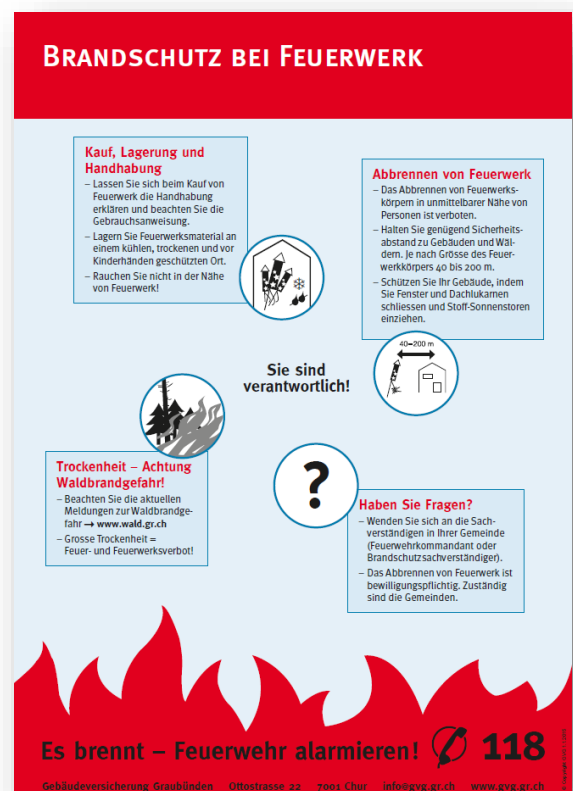
Beim Amt für Wald und Naturgefahren finden Sie eine Übersicht über die aktuelle Waldbrandgefahr im Kanton Graubünden (www.awn.gr.ch / Waldbrandgefahr):
[Karte Waldbrandgefahr](#)

Beachten Sie in Waldesnähe die Hinweistafeln zur Waldbrandgefahr!



Infoblatt

Infoblatt „Brandschutz bei Feuerwerk“
www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz / Infoblätter:
[Infoblatt Brandschutz beim Feuerwerk](#)



Diese Planungshilfe kann von unserer Internetseite www.gvg.gr.ch unter der Rubrik Prävention / Download als pdf heruntergeladen werden.